

## // Im Blickpunkt

Die Änderung des erbschaftsteuerlichen Bewertungsrechts nach dem ErbStRG-E führt zu einem grundlegenden Wandel der Bewertung von Unternehmensvermögen. *Kußmaul, Pfirmann, Hell und Maeyering* befassen sich mit ersten Praxisfragen, in die der am 8.2. herausgegebene Diskussionsentwurf einer Anteils- und Betriebsvermögensverordnung einbezogen ist. Der Behandlung von Sachausschüttungen im Handels- und Steuerrecht widmet sich ein Doppelaufsatz von *Bareis – de lege lata – und Siegel – de lege ferenda*.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidung****BFH: Geschäftsveräußerung gemäß § 1 Abs. 1a UStG bei Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem gemischt genutzten Grundstück**

In dem dem Urteil vom 22.11.2007 – V R 5/06 – zugrunde liegenden Fall hat der Kläger einen Anteil von 20% seines Grundstücks, das er teils eigenunternehmerisch, teils umsatzsteuerpflichtig vermietet hat, auf seinen Sohn übertragen. Die Nutzung veränderte sich nach Übertragung nicht. Der BFH hat entschieden, dass beschränkt auf den vermieteten Teil eine Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Abs. 1a UStG vorliegt. Hinsichtlich des nicht vermieteten Grundstücksteils bleibt der bisherige Alleineigentümer auch als Miteigentümer in Bruchteilsgemeinschaft insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigt, als er den Gemeinschaftsgegenstand im Rahmen der Zuordnung zu seinem Unternehmen für eigene unternehmerische Zwecke nutzt und diese Nutzung seinen quotalen Miteigentumsanteil am Grundstück nicht übersteigt. Die Rechtslage wäre anders, wenn eine GbR begründet wurde. Der BFH hat den Rechtsstreit deshalb an das FG zurückverwiesen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-471-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Verwaltungsanweisung****BMF: Entwürfe der Anwendungsschreiben zu § 8 Nr. 1 GewStG, § 8 c KStG und zu § 4 h EStG**

Das BMF hat Entwürfe der Anwendungsschreiben zu den durch das UntStRefG 2008 neu eingeführten Vorschriften veröffentlicht. Bis zum 14.3.2008 findet eine schriftliche Anhörung der Spitzenorganisationen und Verbände zu den Entwürfen statt.

BMF-Schreiben: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-471-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Europa****MwSt – Neue Vorschriften über den Ort der Erbringung von Dienstleistungen und ein neues Verfahren für Mehrwertsteuererstattungen**

Gemäß der vom EU-Ministerrat am 12.2.2008 beschlossenen Richtlinie betreffend den Ort der Erbringung von Dienstleistungen gilt – anders als nach den derzeitigen Regelungen in Art. 43 ff. der Richtlinie 2006/112/EG – zukünftig als Grundregel, dass Dienstleistungen, die ein Unternehmen für ein anderes Unternehmen erbringt, nicht am Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers, sondern grundsätzlich dort besteuert werden, wo der Kunde ansässig ist. Dies gilt nicht für Dienstleistungen an private Verbraucher; hier bleibt es bei der Besteuerung am Ort des Dienstleistungserbringers. Die Neuregelungen sind ab dem 1.1.2010 anzuwenden.

Mit der ebenfalls am 12.2.2008 beschlossenen „Richtlinie des Rates zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige“ wird das bisherige Verfahren zur MwSt-Erstattung für Unternehmen in der EU, die MwSt in Mitgliedstaaten zu entrichten haben, in denen sie nicht niedergelassen sind, vereinfacht und durch ein neues, rein elektronisches Verfahren ersetzt. Gegenüber Mitgliedstaaten, die Erstattungen verspätet vornehmen, haben Unternehmen zukünftig einen Zinsanspruch. Auch diese Regelungen gelten ab dem 1.1.2010.

Volltext der Richtl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-471-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**EU-Kommission: Vorschläge für Maßnahmen zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs**

Die Europäische Kommission hat am 22.2.2008 eine Mitteilung über mögliche weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung von MwSt-Betrug vorgelegt. Diese Maßnahmen betreffen die Einführung

– der Besteuerung von innergemeinschaftlichen Lieferungen und

– eines generellen Verfahrens zur Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge). Mit beiden Systemen könnte der Karussellbetrug – das Phänomen des sog. „verschundenen Händlers“ – erheblich eingeschränkt werden. Beide Verfahren werfen allerdings auch Probleme auf: Die Besteuerung innergemeinschaftlicher Warenlieferungen könnte wettbewerbsverzerrende Cash-Flow-Benachteiligungen für Unternehmen verursachen, die auf dem Binnenmarkt Umsätze bewirken, und würde die Neuuzuweisung der MwSt-Einnahmen zwischen den Mitgliedstaaten erfordern. Die Einführung eines generellen Reverse-Charge-Systems für inländische Umsätze könnte nach Auffassung der Kommission nur funktionieren, wenn das System in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt wird, also nicht (nur) als Option gewählt werden kann. Da aber bisher mit einem generellen System nicht genügend Erfahrungen vorliegen, schlägt die Kommission die Einführung eines Pilotprojekts in einem dazu bereiten Mitgliedstaat vor.

Kommissionsmit.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-471-4 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**EuGH: Schlussanträge in Sachen Lidl Belgium – Behandlung von Betriebsstättenverlusten**

In dem dem EuGH vom BFH zur Entscheidung vorgelegten Verfahren zur Behandlung von Betriebsstättenverlusten kommt die Generalanwältin Sharpston kommt zu dem Ergebnis, dass es nicht mit Art. 43 EG vereinbar ist, wenn ein Mitgliedstaat einem Unternehmen verwehrt, Verluste aus einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat bei der Ermittlung der zu versteuernden Gewinne abzuziehen, weil nach dem maßgeblichen DBA entsprechende Betriebsstatteinkünfte nicht der Besteuerung des erstgenannten Mitgliedstaats unterliegen.

Schlussantrag: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-471-5 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)